

Bescheid

**über die Änderung und Verlängerung der
Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 11. September 2008**

Zulassungsnummer:
Z-56.212-3501

Antragsteller:
Hanno-Werk GmbH & Co. KG
Hanno-Ring 5
30880 Laatzen

Zulassungsgegenstand:
**Fugendichtungsband aus Schaumkunststoff
"Hannoband-BG1"**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamnt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA und der UEAtc

Datum: 28.09.2010
Geschäftszeichen: III 46-1.56.2-33/10

Geltungsdauer bis:
30. September 2012

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-56.212-3501 vom 11. September 2008. Dieser Bescheid umfasst vier Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



DIBt

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

1 Abschnitt 1 erhält folgende Fassung

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung des Fugendichtbandes "Hannoband-BG1" genannt, als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1¹.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Das Fugendichtband nach Abschnitt 2.1.1 ist bei Verwendung zwischen massiven, mineralischen Baustoffen, komprimiert auf mindestens 30 % seiner Ausgangsdicke (Komprimierungsgrad 1:3,33), in Fugen bis 52 mm Breite ein schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1).

1.2.2 Die Schwerentflammbarkeit ist nicht nachgewiesen, wenn die Oberfläche des Fugendichtbandes zusätzlich mit Anstrichen, Beschichtungen oder Ähnlichem versehen wird.

1.2.3 Die Eignung des Fugendichtbandes für die Abdichtung von Fugen z. B. gegenüber Wind und Schlagregen oder Schall ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

1.2.4 Zusätzliche Anforderungen an das Fugendichtband, die sich aus anderen Rechtsbereichen ergeben, wie z. B. bei der Verwendung in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe gemäß § 19g Wasserhaushaltsgesetz (WHG), sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht abgedeckt.

2 Abschnitt 2.1.1 erhält folgende Fassung

2.1.1 Das Fugendichtband muss aus getränktem Polyäther-Polyurethan-Weichschaumstoff - versehen mit Brandschutzausrüstung - hergestellt werden. Das Dichtband ist einseitig mit einem doppelseitigen Klebeband kaschiert. Die Klebeschicht ist bis zum Einbau des Fugendichtbandes mit einem Abdeckpapier zu schützen.

Das Fugendichtband muss im unkomprimierten Zustand eine Dicke von maximal 180 mm und eine Breite (= ausgefüllte Fugentiefe) von maximal 60 mm aufweisen.

Die Rohdichte des Fugendichtbandes (ohne Klebeband) muss im unkomprimierten Zustand bei Verwendung in Fugen

- bis 27 mm Breite minimal 55 kg/m³ und maximal 100 kg/m³, und
- größer 27 mm bis 52 mm Breite minimal 80 kg/m³ und maximal 100 kg/m³ betragen.

Das Flächengewicht des doppelseitigen Klebebandes (ohne Abdeckpapier) muss 120 - 130 g/m² betragen.



¹ DIN 4102-1:1998-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen - Abschnitte 3 und 6 -

Bescheid über die Änderung und Verlängerung der
Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-56.212-3501

Seite 4 von 4 | 28. September 2010

3 Abschnitt 2.1.2 erhält folgende Fassung

2.1.2 Das zwischen massiven, mineralischen Baustoffen eingebaute Fugendichtband muss die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1¹, Abschnitt 6.1, erfüllen.

4 Abschnitt 2.2.2 erhält folgende Fassung

2.2.2 Kennzeichnung

Die Verpackung des Bauprodukts oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf der Verpackung anzubringen:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-56.212-3501
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
 - Herstellwerk
- schwerentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B1) zwischen massiven, mineralischen Baustoffen

5 Abschnitt 3.1 erhält folgende Fassung

3.1 Das Fugendichtband darf zwischen massiven, mineralischen Baustoffen, komprimiert auf mindestens 30 % seiner Ausgangsdicke (Komprimierungsgrad 1:3,33), in Fugen bis 52 mm Breite verwendet werden.

Peter Proschek
Referatsleiter

Beglaubigt

